



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 28. August 2020

Sondernummer 63

Inhalt

239 Allgemeinverfügung der Stadt Köln zur teilweisen Schließung des Kitabetriebs in der Fröbel-Kita Regenbogen, für die Gruppe „Forscher und Entdecker“ in der Subbelrather Str. 462, 50825 Köln und Absonderung in häuslicher Quarantäne

Seite 1239

239 Allgemeinverfügung der Stadt Köln zur teilweisen Schließung des Kitabetriebs in der Fröbel-Kita Regenbogen, für die Gruppe „Forscher und Entdecker“ in der Subbelrather Str. 462, 50825 Köln und Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

1. Die Gruppe „Forscher und Entdecker“, der Fröbel-Kita Regenbogen, Subbelrather Str. 462, 50825 Köln bleibt ab sofort bis einschließlich Montag, den 07.09.2020 geschlossen. In dieser Zeit findet in dieser Gruppe keine Betreuung statt.
2. Gegenüber allen Kindern der Gruppe „Forscher und Entdecker“, die am Montag, den 24.08.2020 die Fröbel-Kita Regenbogen aufgesucht haben wird bis einschließlich Montag, den 07.09.2020 eine Absonderung in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist dem vorgenannten Personenkreis in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.
3. Die Anordnung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Kinder der Gruppe „Forscher und Entdecker“, die am Montag den 24.08.2020 in der Fröbel-Kita-Regenbogen anwesend waren, standen mit einer Person in Kontakt, die positiv auf das sog. Corona-Virus getestet wurde. Sie können daher das Virus übertragen oder können als Kontaktpersonen am Corona-Virus erkranken.

Bei den genannten Kindern als so genannte Kontaktpersonen ist anzunehmen, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, auch wenn sie derzeit nicht krank sind oder tatsächlich verdächtig sind, am Corona-Virus erkrankt zu sein (Ansteckungsverdächtige). Daher kann ich im Rahmen einer Schutzmaßnahme im Sinne des § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG eine häusliche Quarantäne anordnen.

Aufgrund der derzeitigen COVID-19 Pandemie besteht ein hohes Risiko, dass bereits infizierte Personen aufgrund ihrer Erkrankung andere Personen (sog. Kontaktpersonen) ebenfalls infizieren. Die sog. Kontaktpersonen müssen bis zum Ende der Inkubationszeit für 14 Tage befristet isoliert bzw. in ihrer Wohnung abgesondert werden. Die Zeit der häuslichen Absonderung orientiert sich an dem Zeitraum, in dem sich eine Infektion durch Symptome äußern kann. Der Zeitraum beginnt mit dem letzten Kontakt mit der erkrankten Person.

Meine angeordnete Maßnahme stellt eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, ist die Absonderung eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Die räumliche Absonderung ist zwar eine schwerwiegende Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Jedoch ist die weniger einschränkende Maßnahme wie z.B. eine Beobachtung nach § 29 IfSG, mit einer regelmäßigen Meldung bei einem Arzt des Gesundheitsamtes, nicht geeignet, dem hohen Infektionsrisiko eines unbestimmten Personenkreises entgegenzuwirken.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020.

Hinweise:

- Außerhalb der o.g. Regelungen dürfen die betroffenen Kinder nur in dem Ausnahmefall, dass es von Seiten der Stadt Köln zu einer Evakuierung kommen soll (bspw. wegen einer Bombenentschärfung) oder für zwingend notwendige Arztbesuche ihre Wohnung verlassen.
- Ich habe die Möglichkeit, die o.g. Maßnahmen unter Ziffer 1.–2. mit Zwangsmitteln gegenüber den Kindern bzw. deren gesetzliche Vertreter durchzusetzen, wenn sie nicht freiwillig bereit sind, diese einzuhalten.
- Darüber hinaus mache ich die Kinder bzw. deren gesetzliche Vertreter darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen meine oben angeordneten Maßnahmen unter Strafe gestellt ist. Das heißt, dass ich befugt bin, einen Verstoß der

Staatsanwaltschaft anzuzeigen, die ein Ermittlungsverfahren einleiten kann (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 i.V.m. § 30 Abs.1 Infektionsschutzgesetz).

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen
Leiter des Gesundheitsamtes

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.